

**STADT            BUCHEN**  
**STADTTTEIL    BUCHEN**  
**BETREFF        BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK HAINSTADT“ MIT**  
**MIT ÄNDERUNG DES FNP IM PARALLELVERFAHREN GEM. § 8 ABS. 3 BAUGB**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 18.10.2023 bis 20.11.2023**

**Eingegangene Stellungnahmen der Behörden**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	16.11.2023 (STN BP)	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• FD Forst</li> <li>• FD Flurneuordnung und Landentwicklung</li> <li>• FD Vermessung</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.11.2023 (STN FNP)	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung</li> <li>• FD Forst</li> <li>• FD Vermessung</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	16.11.2023 (STN BP)	1. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			3. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB kann der Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			4. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist das Gebiet als sonstiges Landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Fläche ausgewiesen. Außerdem liegt die Fläche in einem regionalen Grünzug. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bevor dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist, kann der Bebauungsplan nicht wirksam werden.	Regionalverband und höhere Raumordnungsbehörde tragen die Planung mit, da nur ein sehr kleiner Teil des Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird, die Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt werden und das Vorhaben zur Energieversorgung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Vgl. Stellungnahme des Regionalverbands (20.11.2023) und der höheren Raumordnungsbehörde (14.11.2023).
			Wir empfehlen die ausreichende Löschwasserversorgung vorab abzuklären.	Die Löschwasserversorgung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Vorhabenplanung geklärt.

		<p><b>5. Umweltprüfung – Umweltbericht</b></p> <p>Da es sich vorliegend um die Aufstellung eines Bebauungsplans im bauleitplanerischen Regelverfahren nach BauGB handelt (vgl. Nr. 2 der städtebaulichen Begründung), ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Aufstellungsverfahren hat die Stadt Buchen nach § 2a Nr. 2 BauGB dazu einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) zu erstellen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Ein diesbezüglicher Entwurf lag noch nicht mit vor. Laut Nr. 7.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird der Umweltbericht im Zuge des weiteren Verfahrens noch ausgearbeitet. Der Umweltbericht hat dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
		<p>Bei der Umweltprüfung sollte u.a. die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit einer gewissen Sperrwirkung sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den umgebenden Biotopen, den Lebensstätten geschützter Arten sowie dem „Binziggraben“ als Oberflächengewässer in den Blick genommen werden. Die Plangebietsfläche von ca. 5,5 ha wird von uns dabei als eine mithin überschaubare Größe erachtet, die dennoch deutlich verändernd in die Landschaft eingreifen wird. Im Übrigen sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine erhöhten bzw. keine besonders über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen.</p>	<p>Die Anregungen wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Um die Eingriffe in die Landschaft zu minimieren, wurden umfassende Festsetzungen zur Eingrünung getroffen.</p>
		<p>Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte (prinzipiell bereits auf FNP-Ebene) dokumentiert sein, zumal das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege gelegen ist. Wir bitten daher, im weiteren Verfahren Ausführungen zu den zuvor betrachteten standörtlichen Alternativen, die zur getroffenen Standortwahl geführt haben, in die Unterlagen aufzunehmen. Zweckmäßig wäre dazu gegebenenfalls, die Zuhilfenahme eines auf städtischer Ebene entsprechend vorhandenen Kriterienkatalogs. Mit angesprochen werden sollte dabei, ob alternative Standorte mit gegebenenfalls geringerer Eingriffsintensität in die Umweltschutzgüter im Vorfeld betrachtet wurden. Aus unserer Sicht sollte so mittels eines konzeptionellen Vorgehens eine entsprechende planerische Steuerung von Solarparkflächen im Stadtgebiet erfolgen.</p>	<p>Die Stadt Buchen wurde in den Jahren 2021-2022 immer öfter mit dem Thema der Realisierung von FF-PV-Anlagen konfrontiert und wollte eine kontrollierte Realisierung dieser Anlagen ermöglichen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat der Stadt Buchen in der Gemeinderatsitzung am 04.07.2022 mit der aktuellen Thematik auseinandergesetzt und einen Kriterienkatalog beschlossen, welcher eine geregelte Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglichen sollte.</p> <p>Durch Veröffentlichungen in der Presse und der Internetseite der Stadt Buchen wurde publik gemacht, dass sich Interessenten zum Bau und Betrieb von PV-Anlagen auf Gemarkungsgebiet Buchen bis zum 31.10.2022 bei der Stadt Buchen hierzu bewerben konnten. Notwendige Informationen wie Flächengrößen, Konzept, Ackerzahl, Standort etc. wurden gefordert. Insgesamt gingen 19 Flächenanträge verschiedener Institutionen, Investoren und Landwirte ein. Im Folgenden wurden die Anträge durch die Stadt Buchen geprüft und entsprechend den Kriterien, welche sich aus dem zuvor beschlossenen Kriterienkatalog ableiten lassen, ausgewertet. Die Kriterien beinhalteten im Wesentlichen: Abstand zur Wohnbebauung, Flächengröße, Ackerzahl, Einsehbarkeit, Beteiligung der Stadt und Bürger, Ausschluss von Eingriffen in sensible Umweltgegebenheiten etc.</p>

				<p>In der Sitzung des Gemeinderates am 06.03.2023 wurde dem Gremium sämtliche 19 Anträge sowie die verwaltungsinterne Analyse vorgestellt. Der Gemeinderat entschied sich für 5 Anträge und beauftragte die Verwaltung die Planungen gemeinsam mit den Interessenten voranzutreiben.</p> <p>Die Ausführungen zur Auswahl der Fläche unter Heranziehung des Kriterienkatalogs durch die Stadt Buchen wurden in den Begründungen zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan entsprechend ergänzt.</p>
			<p><b>6. Klimaschutz</b>          Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.          In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u.a. in Nr. 1. zum Planerfordernis und beim Zweck der Planung angesprochen; ebenso wird in Nr. 7.3 als grundlegende Maßnahme darauf eingegangen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Wir gehen davon aus, das in dem noch vorzulegenden Entwurf für den Umweltbericht der Klimaschutz und der damit zusammenhängende Ausbau erneuerbarer Energien auch aus umweltplanerischer Sicht noch kurz angesprochen wird.</p>	<p>Der Umweltbericht geht ebenfalls auf die Klimaschutzthematik ein.</p>
			<p>Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch damit schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		16.11.2023 (STN FNP)	<p>1. Die Flächennutzungsplanfortschreibung bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>2. Die Fläche liegt im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar im regionalen Grünzug. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bevor dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist, kann der Bebauungsplan nicht wirksam werden.</p>	<p>Regionalverband und höhere Raumordnungsbehörde tragen die Planung mit, da nur ein sehr kleiner Teil des Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird, die Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt werden und das Vorhaben zur Energieversorgung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.          Vgl. Stellungnahme des Regionalverbands (20.11.2023) und der höheren Raumordnungsbehörde (14.11.2023).</p>
			<p><b>3. Umweltprüfung – Umweltbericht</b>          Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich.          Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist grundsätzlich zu beachten.          In der derzeit vorliegenden städtebaulichen Begründung zur FNP-Änderung findet sich dazu in Nr. 7.1 der Hinweis, dass der Umweltbericht nach der frühzeitiger Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet und im weiteren Verfahren ergänzt wird.          Der Umweltbericht hat dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

			Bei der Umweltprüfung sollte u. a. die allgemeine flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die grundsätzlichen Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit einer gewissen Sperrwirkung sowie die voraussichtlich möglichen Wechselwirkungen mit den umgebenden Biotopen, den Lebensstätten geschützter Arten sowie dem „Binziggraben“ als Oberflächengewässer in den Blick genommen werden.	Die Anregungen wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.
			Die Plangebietsfläche von ca. 5,5 ha wird von uns dabei als eine mithin überschaubare Größe erachtet, die dennoch deutlich verändernd in die Landschaft eingreifen wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Übrigen sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine erhöhten bzw. keine besonders über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es dürfte sich im vorliegenden Fall aus unserer Sicht anbieten, auf die Aussagen des Umweltberichts zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Taggrubengewann zurückzugreifen. Dabei kann gegebenenfalls eine durchaus summarische Betrachtungsweise gewählt werden. Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p>Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte insbesondere auf FNP-Ebene dokumentiert sein, zumal das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege gelegen ist.</p> <p>Wir bitten daher, im weiteren Verfahren Ausführungen zu den zuvor betrachteten standörtlichen Alternativen, die zur getroffenen Standortwahl geführt haben, in die Unterlagen aufzunehmen.</p> <p>Zweckmäßig wäre dazu gegebenenfalls, die Zuhilfenahme eines auf städtischer Ebene gegebenenfalls vorhandenen Kriterienkatalogs. Mit angesprochen werden sollte dabei, ob alternative Standorte mit gegebenenfalls geringerer Eingriffsintensität in die Umweltschutzgüter im Vorfeld betrachtet wurden bzw. ob solche gegeben sind. Aus unserer Sicht sollte so mittels eines konzeptionellen Vorgehens eine entsprechende planerische Steuerung von Solarparkflächen im Gebiet der Gesamtstadt Buchen erfolgen.</p>	<p>Die Stadt Buchen wurde in den Jahren 2021-2022 immer öfter mit dem Thema der Realisierung von FF-PV-Anlagen konfrontiert und wollte eine kontrollierte Realisierung dieser Anlagen ermöglichen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat der Stadt Buchen in der Gemeinderatsitzung am 04.07.2022 mit der aktuellen Thematik auseinandergesetzt und einen Kriterienkatalog beschlossen, welcher eine geregelte Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglichen sollte.</p> <p>Durch Veröffentlichungen in der Presse und der Internetseite der Stadt Buchen wurde publik gemacht, dass sich Interessenten zum Bau und Betrieb von PV-Anlagen auf Gemarkungsgebiet Buchen bis zum 31.10.2022 bei der Stadt Buchen hierzu bewerben konnten. Notwendige Informationen wie Flächengrößen, Konzept, Ackerzahl, Standort etc. wurden gefordert. Insgesamt gingen 19 Flächenanträge verschiedener Institutionen, Investoren und Landwirte ein. Im Folgenden wurden die Anträge durch die Stadt Buchen geprüft und entsprechend den Kriterien, welche sich aus dem zuvor beschlossenen Kriterienkatalog ableiten lassen, ausgewertet. Die Kriterien beinhalteten im Wesentlichen: Abstand zur Wohnbebauung, Flächengröße, Ackerzahl, Einsehbarkeit, Beteiligung der Stadt und Bürger, Ausschluss von Eingriffen in sensible Umweltgegebenheiten etc.</p> <p>In der Sitzung des Gemeinderates am 06.03.2023 wurde dem Gremium sämtliche 19 Anträge sowie die verwaltungsinterne Analyse vorgestellt. Der Gemeinderat entschied sich für 5 Anträge und beauftragte die Verwaltung die Planungen gemeinsam mit den Interessenten voranzutreiben.</p> <p>Die Ausführungen zur Auswahl der Fläche unter Heranziehung des Kriterienkatalogs durch die Stadt Buchen wurden in den Begründungen zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan entsprechend ergänzt.</p>

			Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bekanntmachung beachtet.
			<b>4. Klimaschutz</b> Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimagesetzgebung des Landes Baden-Württemberg auch in der Bauleitplanung Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird auf den allgemeinen Klimaschutz u.a. in Nrn. 1. und 2. zu den Zielen und Zwecken der Planung sowie in Nr. 7.3 als grundlegende Maßnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir gehen davon aus, dass in dem noch vorzulegenden Entwurf für den Umweltbericht der Klimaschutz und der damit zusammenhängende Ausbau erneuerbarer Energien aus umweltschutzrechtlicher Sicht noch kurz erläutert wird. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde damit faktisch schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.	Der Umweltbericht geht ebenfalls auf die Klimaschutzthematik ein.
Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	16.11.2023 (STN BP)	<b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der allgemeinen planungsrechtlichen Abwägung der Stadt Buchen zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach zu beachtender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu bereits der Entwurf eines Fachbeitrags Artenschutz mit artenschutzrechtlicher Prüfung bei.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	
			Artenschutzrechtliche Konflikte sind laut Fachbeitrag Artenschutz bezüglich der Feldlerche und der Zau- neidechse zu erwarten. Von fachlicher Seite teilen wir für das weitere Verfahren noch folgende Anregungen mit: ▪ Bei der ornithologischen Untersuchung konnten zwei Feldlerchenbrutpaare im Plangebiet festgestellt werden. Für diese werden plangebietsexterne CEF-Maßnahmen durchzuführen sein. Diese können gerne im Vorfeld zum nächsten Verfahrensschritt mit unserer Naturschutzfachkraft abgestimmt werden. Ein weiteres Feldlerchenbrutpaar westlich des Gebiets könnte eventuell durch die geplante Eingrünung aufgrund deren Kulissenwirkung beeinträchtigt werden. Dies erscheint jedoch weniger wahrscheinlich, da unmittelbar neben dem Revier die Feldhecke entlang des „Binziggrabens“ bereits	Als CEF-Maßnahme sind zwei Blühstreifen mehrjährige Blühstreifen mit ergänzenden Schwarzbrachestreifen 2x 3.000 m <sup>2</sup> außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Die Maßnahme wird vertraglich gesichert.  Die Festsetzung zu Eingrünung wurde überarbeitet und eine Maximalhöhe von 3,0 m festgelegt.

			besteht. Trotzdem sollte im Rahmen der späteren Pflege dafür Sorge getragen werden, dass die neu angelegten Gehölze nicht zu hoch werden.	
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen von vier Begehungsterminen wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Während der Bauarbeiten sollte z.B. durch einen Reptilienschutzzaun sichergestellt werden, dass keine Zauneidechsen getötet werden.</li> </ul> <p>Bei Rückfragen oder zur näheren Abstimmung hierzu steht unsere zuständige Naturschutzfachkraft zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Schutz von Reptilien soll durch Ausweisung bauzeitlicher Tabubereiche und dadurch erfolgen, dass die Aufstellung der festen Umzäunung des Solarparks vor den folgenden Arbeiten/Rammungen stattfindet und damit die Lebensräume geschützt werden. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde ergänzt und schlägt folgende Festlegung und – da eine planungsrechtliche Festsetzung nicht möglich ist – vertragliche Sicherung vor:</p> <p><i>Die Tabubereiche dürfen im Zuge der Bauarbeiten nicht befahren oder zur Lagerung von Material genutzt werden.</i></p> <p><i>Sofern die Herstellung der festen Einzäunung des Solarparks vor dem Stellen der Module erfolgt, ist eine ausreichende Abgrenzung zwischen Baufeldern und den Tabubereichen gegeben.</i></p> <p><i>Sofern dies nicht der Fall ist und die feste Einzäunung erst im Nachgang zur Modulaufstellung erfolgt, sind vor Baubeginn zwischen Baufeld und Tabubereichen Bauzäune zu stellen oder anderweitige, eindeutige Abgrenzungen vorzunehmen, die ein Befahren verhindern.</i></p> <p><i>Die Einhaltung der Tabubereiche ist durch eine Umweltbaubegleitung zu prüfen wird über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Stadt und Landratsamt planungsrechtlich gesichert.</i></p>
			Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Artengruppen Fledermäuse und Tag-/Nachtfalter wurde im Fachbeitrag Artenschutz ausgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Ebenso ist die Kleintierdurchlässigkeit des Zauns durch die Planung (Bodenabstand 15 cm oder wolfsichere Zäunung mit Durchlässen) gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir weisen vorsorglich noch darauf hin, dass zu den sich voraussichtlich ergebenden Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen im weiteren Verfahren entsprechende planungsrechtliche oder gegebenenfalls vertragliche Festlegungen (rechtzeitiger Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags) zur ausreichenden planungsrechtlichen Sicherung zu treffen sein werden.	Die Sicherung der CEF-Maßnahmen und Klärung der Belange des Artenschutzes erfolgen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, der rechtzeitig vor Satzungsbeschluss mit der UNB abgestimmt wird.
			<p><i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotope n. §§ 23, 26, 28 und 30 BNatSchG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die zukünftig von Modulen überstellte Fläche wird von diversen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Feldhecken umgeben, u.a.: „Kleine Schlehenfeldhecke an Verbindungsstraße Hainstadt/Wal“ (Biotop Nr.: 164222250190), „Feldhecken entlang Binziggraben, NNO Hainstadt“ (Biotop Nr.: 164222250188), „Feldhecke im Gewinn Taggruben, Hainstadt“ (Biotop Nr.: 164222250185), und einer Feldhecke auf beiden Seiten des Asphaltwegs parallel zur B 27, die noch nicht in der Offenlandbiotopkartierung von 1995 auftaucht. Die Feldhecke im Nordosten des Geltungsbereichs und die Feldhecke entlang der Bundesstraße sind mittlerweile als gesetzlich geschützte Biotope anzusehen. Der Feststellung in Nr. 5.3 des vorläufigen Grünordnerischen Beitrags (GOB), dass Beeinträchtigungen geschützter Biotope nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können, kann unter nachstehenden Voraussetzungen beigeplant werden: Dazu sollten zum einen in Abschnitt III. des textlichen Teils zum Bebauungsplan noch Hinweise auf die in dem vorläufigen GOB zum Biotopschutz vorgeschlagenen</li> </ul>	Die Biotope wurden durch den Fachgutachter neu erfasst und kartiert. Die Abgrenzungen wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

			<p>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Aufstellen eines Bauzauns während der Bauzeit oder bereits vorzuzogene Errichtung der dauerhaften Einzäunung zwischen Baufeldgrenze und Feldhecke) aufgenommen werden; zum anderen wären die nachrichtlichen Darstellungen der geschützten Biotopflächen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans unter Verwendung des vorgesehenen Planzeichens nach Nr. 7.1 der Zeichenerklärung beizubehalten. Wir bitten, die betreffenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auch mit in den öffentlich-rechtlichen Vertrag für die artenschutzbezogenen Maßnahmen aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und der Schutz der Biotope mittels Bauzäunen während der Bauzeit empfohlen.</p> <p>Die nachrichtliche Darstellung wird, wie angeregt beibehalten. Die Schutzmaßnahme wird wie angeregt in den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen.</p>
			<p>▪ Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m westlich des Naturschutzgebiets „Lappen und Eiderbachgraben“, dass gleichzeitig auch Vogelschutz- und FFH-Gebiet ist. Als ein offener Punkt ist dabei die Frage der Auswirkungen des Solarparks auf das europäische Vogelschutzgebiet und auf die hier geschützten Vogelarten anzusehen. Wie im vorläufigen GOB auf Seite 18 empfohlen, muss dazu für das Bebauungsplanverfahren insbesondere die Verträglichkeit in einer Natura 2000-Vorprüfung festgestellt werden. Falls in der betr. Vorprüfung erheblich beeinträchtigende Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die darin geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können, müsste dann gegebenenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.</p>	<p>Eine Natura 2000-Vorprüfung wurde durchgeführt und den Unterlagen beigefügt. Für das FFH-Gebiet kann laut Fachgutachter eine Betroffenheit ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden. Bezüglich des Vogelschutzgebiets kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass keine Auswirkungen des Solarparks festgestellt werden, die zu Beeinträchtigungen der im Vogelschutzgebiet geschützten Arten, deren Lebensstätten und der für sie festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele führen. Nach Auswertung vorliegender Untersuchungen konnte auch keine erhöhte Kollisionsgefahr für anfliegende Wasservögel festgestellt werden.</p>
			<p>▪ Die geplante Sondergebietsfläche wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) zu liegen kommen. Allerdings gelten Gebiete in einem Bebauungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 der NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solchermaßen geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Dazu sollten unseres Erachtens in den Unterlagen - insbesondere bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung - inhaltliche Aussagen zur Gegenüberstellung mit dem Schutzzweck des Naturparks enthalten sein.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. In den Unterlagen wird nun auf den Schutzzweck des Naturparks eingegangen.</p>
			<p><b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b> Eine Ausnahme bezüglich der oben angesprochenen gesetzlichen Biotope erscheint nach dem derzeitigen Planungsstand nicht als erforderlich. Darüber hinaus kann momentan noch keine abschließende Aussage zum Punkt Artenschutz getroffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b> a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG: Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

			Den Verfahrensunterlagen war im Entwurf bereits ein vorläufiger Grünordnerischer Beitrag (GOB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung beigefügt. Gemäß Nr. 7.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung gehen wir davon aus, dass im Zuge des weiteren Verfahrens noch eine Ergänzung des GOB in üblichem Umfang erfolgt.	
			<u>Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht</u> ▪ Die neue Wiesenfläche ist unseres Erachtens aufgrund des negativen Einflusses der Module (Beschattung, etc.) pauschal abzuwerten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung wird bei der Bewertung des Grünlands zwischen den mit Modulen überstellbaren Flächen und den Flächen außerhalb der Modulreihen unterschieden.
			▪ Die Planung und das betr. Pflegekonzept zu der drei Meter breiten Fläche für das Anpflanzen mit Feldhecken, Blühflächen und Saumstrukturen wird von unserer Seite mitgetragen. Dadurch werden die Auswirkungen der technisch anmutenden Anlage auf das Landschaftsbild abgemildert. Der vorläufige GOB sieht hier vor, die Hecke in Abschnitten von 30 m alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen den Pflegeeinsätzen von nebeneinanderliegenden Abschnitten mehrere Jahre vergehen müssen, um unterschiedliche Altersstadien zu schaffen (vgl. Nr. 4.2 und 4.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen).	Der Anregung wurde gefolgt und die Festsetzung für die Hecke entsprechend überarbeitet und um folgenden Passus ergänzt: Heckenabschnitte dürfen nicht innerhalb von drei Jahren auf den Stock gesetzt werden.
			Des Weiteren sollten die Hecken so niedrig wie möglich gehalten werden, um keine zusätzliche Kulissenwirkung für Feldvögel zu schaffen. Um entsprechende Berücksichtigung wird gebeten	Die Festsetzung zu Eingrünung wurde überarbeitet und eine Maximalhöhe von 3,0 m festgelegt.
			Die im Übrigen im textlichen Teil zum Bebauungsplan bereits vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzung können insoweit befürwortet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde angenommen, dass keine Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Bebauungspangeltungsbereichs erforderlich werden (davon zu unterscheiden sind aber artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen entsprechend obiger Nr. 1a).	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW)</i> Flächen des Biotopverbunds sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Zum derzeitigen Planungsstand kann von unserer Seite zwar noch keine vollständig abschließende Stellungnahme erfolgen; nach einer ersten naturschutzrechtlichen Einschätzung zum Vorhaben zeichnet sich jedoch ab, dass bei einer fachgerechten Berücksichtigung obiger Anmerkungen sowie bei einem rechtzeitigen Vertragsabschluss voraussichtlich keine erheblichen Bedenken gegen die Solarpark-Planung	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.11.2023 (STN FNP)	<b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung der Stadt Buchen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Nach zu beachtender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt (z.B. in Form einer Relevanz- oder Vorprüfung).	Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahrens wird der Artenschutz umfassend im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.



		<p>Den aktuellen Verfahrensunterlagen waren noch keine Unterlagen mit näheren Angaben zu den betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen beigelegt. In Nr. 7.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird dazu ausgeführt, dass hierzu im weiteren Verfahren eine entsprechende Ergänzung erfolgt.</p> <p>Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht dazu auf den noch zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz aus dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Taggrubengewann“ der Stadt Buchen zurückgegriffen werden.</p> <p>Eine gutachterliche Aussage für die FNP-Ebene kann als entsprechende Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz oder auch als ausdrücklicher Abschnitt in dem noch vorzulegenden Umweltbericht erfolgen. Die entsprechend zu erwartenden Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen, werden dann im Detail auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans festzulegen sein.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein sollten.</p>	<p>Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zusammenfassend in die Begründung und den Umweltbericht zur FNP-Änderung aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
		<p><i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotope n. §§ 23, 26, 28, 30 und 32 BNatSchG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die zukünftig von Modulen überstellte Fläche wird von diversen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Feldhecken umgeben, u.a.: „Kleine Schlehensfeldhecke an Verbindungsstraße Hainstadt/Wal“ (Biotop Nr.: 164222250190), „Feldhecken entlang Binziggraben, NNO Hainstadt“ (Biotop Nr.: 164222250188), „Feldhecke im Gewann Taggruben, Hainstadt“ (Biotop Nr.: 164222250185), und einer Feldhecke auf beiden Seiten des Asphaltwegs parallel zur B 27, die noch nicht in der Offenlandbiotopkartierung von 1995 auftaucht.</li> </ul> <p>Die Feldhecke im Nordosten des Geltungsbereichs und die Feldhecke entlang der Bundesstraße sind mittlerweile als gesetzlich geschützte Biotope anzusehen. Dazu kann festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser geschützten Biotope nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können.</p> <p>– Etwaige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden auf der Bebauungsplanebene dazu festzulegen sein.</p>	<p>Die Biotope wurden durch den Fachgutachter neu erfasst und kartiert. Die Abgrenzungen wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Es wurde ein Hinweis in den nachgelagerten Bebauungsplan aufgenommen. Entsprechende Schutzmaßnahmen werden über den öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sonderbaufläche befindet sich ca. 300 m westlich des Naturschutzgebiets „Lappen und Eiderbachgraben“, dass gleichzeitig auch Vogelschutz- und FFH-Gebiet ist. Als ein offener Punkt ist dabei die Frage der Auswirkungen des Solarparks vor allem auf das europäische Vogelschutzgebiet und auf die hier geschützten Vogelarten anzusehen. Wir erachten dazu insbesondere die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung für angebracht. (Falls in der betr. Vorprüfung erheblich beeinträchtigende Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die darin geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden könnten, müsste gegebenenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.) – Hierzu kann ein entsprechender Abgleich mit dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Taggrubengewann“ erfolgen.</li> </ul>	<p>Eine Natura 2000-Vorprüfung wurde auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt und den Unterlagen beigelegt. Die Begründung zur FNP-Änderung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Für das FFH-Gebiet kann laut Fachgutachter eine Betroffenheit ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezüglich des Vogelschutzgebiets kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass keine Auswirkungen des Solarparks festgestellt werden, die zu Beeinträchtigungen der im Vogelschutzgebiet geschützten Arten, deren Lebensstätten und der für sie festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele führen.</p> <p>Nach Auswertung vorliegender Untersuchungen konnte auch keine erhöhte Kollisionsgefahr für anfliegende Wasservogel festgestellt werden.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die geplante Sondergebietsfläche wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) zu liegen kommen. Allerdings gelten Gebiete mit Bauflächen in einem Flächennutzungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 der NatParkVO als Erschließungszonen, wo dann die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht greifen. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solchermaßen geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck</li> </ul>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. In den Unterlagen wird nun auf den Schutzzweck des Naturparks eingegangen.</p>

			gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Dazu sollten unseres Erachtens in den Unterlagen - insbesondere bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung - inhaltliche Aussagen zur Gegenüberstellung mit dem Schutzzweck des Naturparks enthalten sein.	
			<b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b> Vorbehaltlich der sachgerechten Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange und entsprechender Schutzmaßnahmen für die geschützten Biotope werden zum vorliegenden FNP-Verfahren keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b> <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen finden sich zur Eingriffsregelung noch keine näheren Ausführungen. Zur Erläuterung des zu erwartenden Kompensationsbedarfs bzw. zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich kann im vorliegenden Fall aus unserer Sicht auf die noch zu erstellende Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Taggrubengewann“ zurückgegriffen werden. Zum weiteren Verfahrensverlauf bitten wir, die entsprechenden Informationen in die FNP-Unterlagen aufzunehmen; eine Darstellung der wesentlichen Eckpunkte und Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zum Bebauungsplan im erforderlichen Umweltbericht wäre hierzu geeignet. Wir nehmen in diesem Zusammenhang an, dass der erforderliche Ausgleich voraussichtlich im Plangebiet zu bewältigen sein wird.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wurde zudem eine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Im Zuge der Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Planung entstehen, wurden insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Klima und Luft, Boden, Grundwasser, sowie Landschaftsbild und Erholung betrachtet. Durch die Planung sind Eingriffe bei den Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung zu erwarten. Diese können schutzgutübergreifend vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden. Die Begründung zur FNP-Änderung wurde entsprechend ergänzt.
			<i>b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG) und Generalwildwegeplan:</i> Das Plangebiet greift weder in erfasste Strukturen des Biotopverbundplans noch in einen Wildtierkorridor ein.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Bei entsprechender Ergänzung der Verfahrensunterlagen und Berücksichtigung der o. g. Anmerkungen rechnen wir für das FNP-Änderungsverfahren nach derzeitigen Kenntnisstand insgesamt nicht mit dem Verbleib erheblicher Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	16.11.2023 (STN BP)	Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Infolge der Aufstellung der Module auf Ramm- oder Schraubfundamente wird nur ein geringer Anteil der Gesamtfläche versiegelt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.

			Es wird angenommen, dass die Ramm- oder Schraubfundamente als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.
			<p>Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen und des geplanten Umspannwerkes umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht vorgelegt, in dem auch das Schutzgut Grundwasser thematisiert wurde. Konkrete Informationen zum Grundwasserflurabstand und den sich daraus ergebenden Gefährdungen für das Schutzgut liegen nicht vor und wären zu ergänzen.</p> <p>Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.</p> <p>Sofern ein Baugrundgutachten vorliegt oder Baugrunderkundungen geplant sind, sind die Ergebnisse bitte der Fachbehörde zu übersenden. Für die Durchführung von Baugrunderkundungen gelten die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise betreffen die nachgelagerte Ausführungsplanung. Die gesetzlichen Vorgaben sind grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Die Anregung ist im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.</p> <p>Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, wird von weitergehenden Untersuchungen des Grundwasserstandes abgesehen. Diese wären ggf. im Rahmen der Ausführungsplanung durchzuführen.</p> <p>Es werden im Bebauungsplan Vorgaben zur Beschichtung metallischer Materialien zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser getroffen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da ein ordnungsgemäßer Betrieb allgemein vorausgesetzt wird.</p> <p>Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Die Anregung ist im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.</p>
			<p>Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten und wurden bereits teilweise in Anlage 2b aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.</li> <li>• Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.</li> <li>• Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.</li> <li>• Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</li> <li>• Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.11.2023 (STN FNP)	Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Versiegelung der Fläche sollte minimal gehalten werden. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Es wird angenommen, dass die Fundamente als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen und des geplanten Umspannwerkes umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise betreffen die nachgelagerte Ausführungsplanung.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben sind grundsätzlich zu beachten.</p>

			Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.	Die Anregung ist im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.
			Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.	Es werden im nachgelagerten Bebauungsplan Vorgaben zur Beschichtung metallischer Materialien zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser getroffen.  Der Anregung wird nicht gefolgt, da ein ordnungsgemäßer Betrieb allgemein vorausgesetzt wird. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorgaben.
			Sofern ein Baugrundgutachten vorliegt oder Baugrunderkundungen geplant sind, sind die Ergebnisse bitte der Fachbehörde zu übersenden. Für die Durchführung von Baugrunderkundungen gelten die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).	Die Anregung ist im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.
			Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten: • Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. • Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. • Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. • Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. • Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.	Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Abwasserbeseitigung	16.11.2023 (STN BP)	Der gepl. Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden. Auf § 37 (Wasserabfluss) Wasserhaushaltsgesetz sowie § 1 (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg möchten wir hinweisen.	Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin an Ort und Stelle (bspw. im Traufbereich der Modultische) versickern. Durch die Planung ist nicht mit einer Verschlechterung der aktuellen Situation zu rechnen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Oberirdische Gewässer	16.11.2023 (STN BP+FNP)	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich der Binzichgraben, einem Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Das Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		(nur BP)	<u>Hinweis:</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten. Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin an Ort und Stelle (bspw. im Traufbereich der Modultische) versickern. Durch die Planung ist nicht mit einer Verschlechterung der aktuellen Situation zu rechnen.

			<p>Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.</p> <p>Vorsorgliche Überlegungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen</li> <li>• die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) sollten daher in die Bauleitplanung einfließen.</li> </ul> <p>Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (<a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871</a>) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (<a href="https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung">https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung</a>).</p>	
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	16.11.2023 (STN BP+FNP)	<p><b>Altlasten</b> Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbereich des „Solarpark Taggrubengewann“, Buchen-Hainstadt keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.</p> <p>Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p>	Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan.
			<p><b>Bodenschutz</b> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen.</p> <p>Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen.</p> <p>Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und</p>	Die gesetzlichen Vorgaben sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

			<p>Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.</p> <p>Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.</p>	
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	16.11.2023 (STN BP+FNP)	Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Taggrubengewann“ auf der Gemarkung Hainstadt vom 22.09.2023 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht und Berücksichtigung der u.a. Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		(nur BP)	<p>Bei einer Freiflächen Photovoltaikanlage können durch Reflexionen an der Moduloberfläche an den Immissionsorten Blendungen verursacht werden.</p> <p>Inwieweit es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung zu werten sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen kann vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.</p> <p>Die Beurteilung dieser Blendwirkung durch die Module erfolgt nach der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 03.11.2015.</p> <p>Sind Immissionsorte vorhanden, auf die o.g. Gegebenheiten zutreffen, ist die Beurteilung über die Blendung im Vorfeld durchzuführen.</p>	Im Rahmen der Ausführungsplanung wird geprüft, ob durch die geplante Anlage Blendwirkungen zu erwarten sind und ein Blendgutachten erstellt.
	Landratsamt NOK Straßen	16.11.2023 (STN BP+FNP)	Das Gebiet liegt neben der Bundesstraße 27 zwischen Buchen und Walldürn auf Gemarkung Hainstadt. Aufgrund der gesetzlichen Änderung des § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Unter folgenden Bedingungen und Auflagen können wir dem Bebauungsplan zustimmen:</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Die Anlieferung muss über vorhandene Feldwege erfolgen.</p> <p>Es sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Während der Bauphase bzw. Rückbauphase darf es zu keiner Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer durch den Einsatz von Baustellenfahrzeuge bzw. Ausleuchtung der Fläche kommen.</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern die Ausführungsplanung.</p> <p>Im Rahmen der Ausführungsplanung wird geprüft, ob durch die geplante Anlage Blendwirkungen zu erwarten sind und ein Blendgutachten erstellt.</p> <p>Die Anregung ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>

			<p>Der An- und Unterfahrerschutz muss gewährleistet sein. Dies kann bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben sein. Wenn keine Fahrzeugrückhaltesysteme vorhanden sind, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmemöglichkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009.</p> <p>Der erforderliche Abstand der Hindernisse/Paneele zur Fahrbahn hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Höhe, Lage, Böschung, Einschnitt) ab.</p> <p>Bei ebenen Gelände sind mindestens 7,50 m einzuhalten. Liegt die Anlage tiefer, erhöht sich der erforderliche Abstand je nach Höhenlage. Auf den Bau von Schutzplanken sollte verzichtet werden. Details sind mit uns rechtzeitig abzustimmen.</p>	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern die Ausführungsplanung.
			Sollte beim Anschluss des Solarparks, an die öffentliche Stromversorgung, klassifizierte Straßengrundstücke (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) betroffen sein, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Leitungsverlegung beim FD Straßen einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung	16.11.2023 (STN FNP)	Das Vorhaben liegt im abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren Buchen-Hainstadt (Schlussfeststellung vom 17.03.2021).	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	16.11.2023 (STN BP+FNP)	<p>Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum o. g. Vorhaben Bedenken. Das Plangebiet liegt laut Flurbilanz 2022 im Gebiet der Vorbehaltsflur I. Diese landbauwürdigen Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.</p> <p>Flächen im Gebiet der Vorbehaltsflur I bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Ihr Schutz und ihre Erhaltung ist Voraussetzung für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln in ausreichendem Umfang.</p> <p>Belange der Landwirtschaft müssen berücksichtigt werden, damit auch zukünftig die Aufgabe zur nachhaltigen und ökonomischen Erzeugung von Nahrungsmitteln erfüllt werden kann.</p> <p>Die Errichtung von PV-Anlagen sollte in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen.</p>	<p>Die Fläche, die nur einen Teil des Gebietes mit Vorbehaltsflur I ausmacht, wurde geringer bewertet: Die angegebene Ackerzahl der Teilfläche Flst. 5960 (eingeholt durch die Stadt Buchen beim LRA NOK Fachdienst Flurneuordnung und Landentwicklung) erfüllt mit 35 gerade noch das Kriterium „maximale Ackerzahl von 35“ des von der Stadt Buchen erarbeiteten Kriterienkatalogs für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV). Außerdem erfüllt die Fläche auch die weiteren Kriterien des Katalogs und ist somit für FF-PV geeignet.</p> <p>Vor dem Hintergrund des dringend gebotenen zeitnahen Ausbaus der Erneuerbaren Energien innerhalb der nächsten Jahre wurde eine zeitliche Befristung für die Nutzung des Solarparks in den Bebauungsplan aufgenommen und gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Die darauffolgende Nachnutzung für die Landwirtschaft wird ebenfalls im Bebauungsplan verbindlich geregelt. Die technischen Anlagen des Solarparks können nach Ablauf der Befristung problemlos rückstandsfrei entfernt werden. Der Rückbau der Photovoltaikanlagen wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Das in der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I ausgewiesene Plangebiet bleibt damit langfristig für die Landwirtschaft gesichert.</p> <p>Durch die seit 2023 eingeführte Photovoltaikpflichtverordnung des Landes Baden-Württemberg ist bereits gewährleistet, dass Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Gebäuden und somit im Bereich von versiegelten Standorten errichtet werden.</p>
		(nur BP)	Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe sollen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden. Es dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichmaßnahmen verwendet werden.	Die Eingriffs-Kompensation erfolgt innerhalb des Plangebiets. Es wurde zudem geprüft, ob auch die artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bzgl. der Felderchen im Plangebiet erfolgen

				können. Auf Grund der verhältnismäßig kleinen Solarparkfläche und da derzeit die Modulausrichtung und damit auch mögliche Freiflächen – die für einen planinternen Ausgleich erforderlich wären – noch nicht festgelegt werden können, muss der Ausgleich außerhalb auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Durch ein Monitoring wird geprüft, ob weiterhin Felderchen im Solarpark brüten. Ggf. können dann die externen Ausgleichsflächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	16.11.2023 (STN BP+FPN)	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Folgendes ist einzuhalten:          Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.          Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrlflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrlflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll in Anlehnung einer Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden.          Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.          Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsfelder für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.          Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Buchen zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.          Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.</p>	Die Hinweise und Vorgaben sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	20.11.2023	Ziel des Bebauungsplanes ist die planerische Schaffung einer Baufläche zur Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 5,5 ha. Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.



			Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Verband Region Rhein-Neckar den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt.
			Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Plansatz 3.2.4.2 der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und bei denen keine regionalplanerischen Konflikte vorliegen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die regionalplanerischen Leitlinien werden von dem geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Aufgrund der Lage an der B 27 besteht eine gewisse Vorbelastung. Das Plangebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, weshalb nicht von einer höheren ökologischen Wertigkeit der Fläche auszugehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach Maßgabe der FFÖ-VO bzw. des EEG liegt das Vorhaben in einer Gemarkung mit vollständig benachteiligtem Gebiet. Gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt das Vorhaben auf einer Fläche der Wertstufe Vorbehaltsflur I. Dabei handelt es sich um landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Im Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche jedoch als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Ein Großteil der Vorhabenfläche wird nach aktuellem Stand und vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse als „Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NOK-VBG039-PV) in den Planentwurf für die erste Offenlage aufgenommen. Dabei wurde der Randbereich nordöstlich ausgespart und nordwestlich der Planfläche ein weiteres Teilgebiet ergänzt. Als Konflikt ist dabei die Lage unmittelbar an einem landwirtschaftlichen Hof zu nennen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet in einem Regionalen Grünzug (Z) sowie in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der	Wird zur Kenntnis genommen.

			Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.	
			Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Es ist zu erwarten, dass sich bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber der bisherigen Nutzung tendenziell verbessern. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. .	Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
			Ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf den Regionalen Grünzug wäre vor diesem Hintergrund aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar entbehrlich	Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf den Regionalen Grünzug als Entbehrlich gesehen wird.
			In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gemäß Plansatz 2.2.1.2 die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Begründung zu Plansatz 2.2.1.2 ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind. Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im ersten Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik wird die Zulässigkeit für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilflächen von u.a. Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen geregelt. (Entwurf Plansatz 3.2.4.10). Jedoch kann aus regionalplanerischer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens, d.h. vor den entsprechenden Gremienbeschlüssen sowie der ersten Offenlage, noch keine abschließende Aussage zu einem möglichen Zielkonflikt getroffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Da die Vorhabenfläche nicht deckungsgleich mit dem vorgesehenen Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist und im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Konflikte in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt festgestellt wurden, können die Bedenken nur zurückgestellt werden, wenn seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Neckar-Odenwald-Kreis eine Zustimmung zum Vorhaben mit den in der Begründung genannten Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt. Vor diesem Hintergrund können die regionalplanerischen Bedenken zurückgestellt werden, sofern seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis dem Vorhaben aus fachbehördlicher Sicht zugestimmt wird und damit das raumordnerische Ziel der Vorranggebietsausweisung für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem konkreten Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.	Bezüglich der Lage im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hat die untere Naturschutzbehörde bereits mit E-Mail vom 06.06.2023 an den Betreiber ihre Einschätzung abgegeben, dass die vorgesehene Fläche im vorliegenden Fall keine herausragenden ökologischen Besonderheiten aufzuweisen hat und der Solarpark aus Sicht der UNB nicht den Zielen der Raumordnung in erheblicher Weise entgegenstehen würde. Auch aus der Stellungnahme der UNB vom 16.11.2023 geht eine grundsätzliche Zustimmung zur Planung hervor.

3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	14.11.2023	<p><b>Raumordnung</b></p> <p>Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich der Ortslage der Stadt Buchen geschaffen werden.</p> <p>Die betreffende Fläche mit einem Umfang von ca. 5,5 ha soll im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden.</p> <p>Neben Photovoltaikmodulen sollen die erforderlichen Nebenanlagen (Transformatoren, Kameramasten, Leitungen, Zufahrten) zulässig sein. Die Höhe der Solarmodultische soll auf max. 4,0 m beschränkt werden, die der Technikgebäude auf 5,0 m. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll der bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</u></p> <p>Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Das Vorhaben wird als Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen gewertet.</p> <p>Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen bzw. eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nur sehr bedingt insoweit eingehalten, als dass aufgrund der Nähe zur Bundesstraße von einer gewissen Vorbelastung gesprochen werden kann und aufgrund der landwirtschaftlich genutzten Fläche von keiner hohen ökologischen Wertigkeit auszugehen ist. Dies steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Ferner ist die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für Flächenflächen-Photovoltaik eingestuft.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben als Beitrag zur Erreichung der Zielsetzung zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien gewertet wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fläche nach dem Energieatlas BW als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft wird.</p>
			<p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</u></p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb eines im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) festgelegten Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung.</p> <p>Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Es ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnimmt. Vielmehr ergibt sich bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Chance auf eine tendenzielle Verbesserung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs auszugehen ist.</p>

			der bisherigen intensivlandwirtschaftlichen Nutzung. Auch besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP im vorliegenden Fall als erfüllt.	
			- In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. Im vorliegenden Fall sollte in enger Abstimmung mit dem VRRN als Plangeber sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Bewertung der Frage stattfinden, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes führt und inwieweit diese Beeinträchtigung durch bestimmte Maßnahmen kompensiert werden kann. Nach Auskunft des VRRN steht eine dahingehende Abstimmung entgegen der Darstellung auf S. 5 der Planbegründung noch aus.	Wird zur Kenntnis genommen.  Bezüglich der Lage im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hat die untere Naturschutzbehörde bereits mit E-Mail vom 06.06.2023 ihre Einschätzung abgegeben, dass die vorgesehene Fläche im vorliegenden Fall keine herausragenden ökologischen Besonderheiten aufzuweisen hat und der Solarpark aus Sicht der UNB nicht den Zielen der Raumordnung in erheblicher Weise entgegenstehen würde. Der VRRN setzt im Rahmen seiner Bewertung des Vorhabens die Zustimmung seitens der UNB voraus.
			Wir bitten in diesem Zusammenhang um Benachrichtigung über die dahingehenden Abstimmungsergebnisse sowie um Zusendung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aus der laufenden, frühzeitigen Beteiligung.	
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	18.10.2023	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Taggrubengewann“ tangiert die Bundesstraße B 27 im straßenrechtlichen Außerortsbereich. Entsprechend dem Fernstraßengesetz gemäß § 9 FStrG gilt für bauliche Anlagen außerhalb des Erschließungsbereiches ein Anbauverbotsstreifen von 20 Metern zum Fahrbahnrand der Bundesstraße.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Aus Gründen des Blendschutzes sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern die Ausführungsplanung. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird geprüft, ob durch die geplante Anlage Blendwirkungen zu erwarten sind und ein Blendgutachten erstellt.
			Zudem muss auch der An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeurrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeurrückhaltesystem vorhanden ist, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmefähigkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern die Ausführungsplanung.
			Zur Vermeidung eines Brandübergreifens im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern die Ausführungsplanung.

			Hinsichtlich der geplanten Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Solarpark Taggrubengewann“ bestehen von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Abteilung – Umwelt		<p><b>Abteilung 5 - Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)</b></p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
			(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.	s.o.
			(3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	s.o.
			(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.	s.o.
			5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	s.o.
			(6) Das Plangebiet „Solarpark Taggrubengewann“ befindet sich rund 1,5 km nordöstlich des Ortskerns von Hainstadt auf Hainstadter Gemarkung und umfasst eine Größe von ca. 5,5 ha. Die Fläche besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Im Bereich der Modultische soll die Fläche durch Einsaat begrünt werden. Die Erschließung des Gebiets soll über die nordöstlich und östlich verlaufenden Stromkabel im Bereich des Wegenetzes erfolgen.	s.o.

			Für den östlich angrenzend an die Bundesstraße 27 gelegenen Teil wird auf die Vollzugshinweise des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg sowie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum gelockerten straßenrechtlichen Anbauverbot im Zusammenhang mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesstraßen hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	31.10.2023	Seitens der <b>archäologischen Denkmalpflege</b> bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis im Bebauungsplan wurde entsprechend aktualisiert.
			Seitens der <b>Bau- und Kunstdenkmalpflege</b> bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	13.11.2023	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe- reich von Gesteinen der Buchen-Subformation sowie der Jena-Formation (jeweils aus dem Unteren Muschelkalk).	Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

			<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z.B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
			<p><b>Boden</b></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar.</p> <p>Bei Planungsvorhaben ist generell entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Mit der zuständigen Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig vom Bebauungsplan.
			<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

			<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Polizeipräsidium HN FES-E-VK, Standort MOS	19.10.2023	Gegen den Bebauungsplan bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Blendwirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr, hier insbesondere die B 27, sind zu vermeiden. Weitere Anregungen sind im derzeitigen Verfahrensstand nicht vorzubringen.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern die Ausführungsplanung. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird geprüft, ob durch die geplante Anlage Blendwirkungen zu erwarten sind und ein Blendgutachten erstellt.
9.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	26.10.2023	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	09.10.2023	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtsforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind.45 Wochen ab Auftragseingang.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde an den Betreiber weitergegeben. Entsprechende Untersuchungen können unabhängig vom Bebauungsplanverfahren im Vorfeld der Bauarbeiten erfolgen.



			<p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	
12.	Netze BW GmbH	20.11.2023	<p>Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Anlagen der Netze BW GmbH, Regionalzentrum Neckar-Franken. Zum derzeitigen Planungsstand haben wir keine Anmerkungen oder Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche 20kV-Mittelspannungsnetz muss in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhabensplanung zu beachten.
13.	Dt. Telekom Technik GmbH	20.11.2023	<p>Im o.a. Plangebiet befinden sich östlich des Wirtschaftsweges und im Flst.Nr. 5773 hochwertige Glasfaserleitungen der Telekom für den überregionalen Fernverkehr. Die Lage der TK-Linien können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit einhergehenden Leitungsausfällen verlegt werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, die Verkehrswege bzw. Baumpflanzungen so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir, die Telekommunikationslinien in den Bebauungsplan aufzunehmen und die Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb bitten wir zudem um die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p>	<p>Verkehrswege und Pflanzungen werden in diesem Bereich lediglich im Bestand gesichert.</p> <p>Die Aufnahme eines Leitungsrechts ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich, da sich die Leitungen in öffentlichen Flächen befinden.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.</p>
			<p>In den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:</p> <p>Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt.</p> <p>Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p>	Der Anregung wurde gefolgt.

			<p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:          Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.          Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.          Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.          Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p>	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle N-O-K		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	IHK Rhein-Neckar	20.11.2023	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	DB Services Immobilien GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	ZV Bodensee Wasserversorgung	19.10.2023	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

20.	Stadtwerke Buchen	17.10.2023	Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Taggrubengewann“, Hainstadt wurden von den Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG in Bezug auf Versorgungsanlagen in der Trinkwasserversorgung und Wasserschutzgebiete hin geprüft. Die Fläche zur Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage liegt außerhalb von Wasserschutzzonen und Trinkwasserversorgungsbereichen der Stadtwerke Buchen. Beeinträchtigungen in der Wasserversorgung sind somit nicht zu erwarten. Es bestehen keine Einwände zum geplanten Solarpark.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	MVV Energie AG	24.10.2023	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen der MVV Energie AG verlegt. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	LNV Baden-Württemberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	NABU Ortsgruppe Hardheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	BUND Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Limbach	06.11.2023	Die Belange der Gemeinde Limbach sind nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Mudau	25.10.2023	Seitens der Gemeinde Mudau besteht gegen den Solarpark „Taggrubengewann“ in Buchen-Hainstadt keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Stadt Osterburken	17.10.2023	Seitens der Stadt Osterburken bestehen keine Bedenken hinsichtlich des o.g. Verfahrens. Es werden weiterhin keine Einwendungen erhoben bzw. Hinweise erteilt	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Gemeinde Rosenberg	18.10.2023	Seitens der Gemeinde Rosenberg gibt es keine Einwendungen, Hinweise etc. Von einer weiteren Verfahrensbeteiligung der Gemeinde Rosenberg kann abgesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
29.	Gemeinde Seckach	09.10.2023	Die Gemeinde Seckach hat keine Anregungen zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren „Solarpark Taggrubengewann“ in Hainstadt. Sie brauchen uns am weiteren Verfahren deshalb nicht mehr beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
30.	Stadt Walldürn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

**Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**